



Mitteilung des Bundesstrafgerichts (Strafkammer)

Bundesanwaltschaft gegen Credit Suisse AG und weitere Beschuldigte (SK.2020.62)

Die Strafkammer des Bundesstrafgerichts wurde zur Beurteilung der rubrizierten Angelegenheit angerufen. Die Hauptverhandlung findet vom 7. Februar bis 4. März 2022 am Sitz des Bundesstrafgerichts in Bellinzona statt.

Im Rahmen des Vorverfahrens beschlagnahmte die Bundesanwaltschaft das Konto Nr. 0548-608533-5 bei der Credit Suisse AG unter der Referenz «No 6085335 Lebed 03», dessen Inhaberin Frau Milena Boeva ist.

Als durch eine Einziehung beschwerte Dritte hat Milena Boeva das Recht, an der Hauptverhandlung fernzublichen (Art. 338 Abs. 2 StPO). Ihr wird bis 18. Januar 2022 eine Frist gesetzt um sich schriftlich zu einer möglichen Einziehung der sich auf der Bankbeziehung Nr. 0548-608533-5 befindlichen Vermögenswerte zu äussern (Art. 338 Abs. 3 *in fine* StPO).

Wünscht sie, an der Hauptverhandlung persönlich teilzunehmen, sich anlässlich derselben vertreten zu lassen oder schriftliche Anträge anlässlich derselben zu stellen (Art. 338 Abs. 3 StPO), so wird Milena Boeva gebeten, dem Bundesstrafgericht innerhalb genannter Frist entsprechend schriftlich Mitteilung zu erstatten (Viale Stefano Franscini 7, CH-6500 Bellinzona).

Bleibt eine entsprechende Mitteilung bis 18. Januar 2022 aus, so geht das Gericht von einem Verzicht der persönlichen Teilnahme, der Vertretung sowie der Stellung schriftlicher Anträge seitens Milena Boeva aus.

Diese Mitteilung geschieht in Anwendung von Artikel 88 Absatz 1 lit. b StPO i.V.m. Artikel 69 StBOG. Die Zustellung gilt als am Tag der Veröffentlichung erfolgt (Art. 88 Abs. 2 StPO).

29. Dezember 2021

Im Namen der Strafkammer
Stephan Zenger: Vorsitzende

